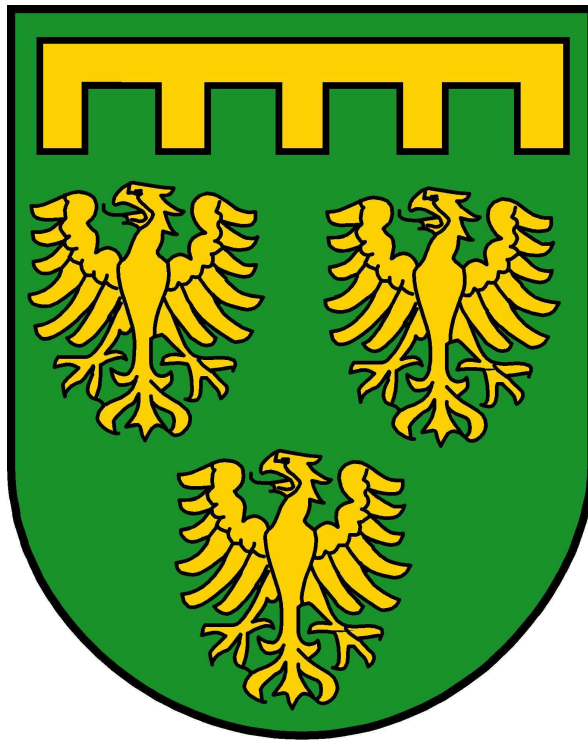


Satzung
der Gemeinde Rommerskirchen
über die Gebühren der Unterkünfte für
Wohnungslose, Aussiedler und
ausländische Flüchtlinge



vom 18. August 1994

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Erhebungsgrundsätze	3
§ 2 Gebührenmaßstab	4
§ 3 Gebührenpflichtige	4
§ 4 Höhe der Gebühr	4
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	5
§ 6 Fälligkeit der Gebühr	5
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) und des § 14 Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 201), der §§ 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 208), sowie der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 27.03.1993 (GV NW S. 102), hat der Rat am 18.08.1994 die folgende Gebührensatzung für die Unterkünfte für Wohnungslose, Aussiedler und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt auf folgenden Grundstücken zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungsloser Übergangsheime als öffentliche Einrichtung:

Frixheimer Straße 12
Hauptstraße 105
Hauptstraße 105b
Schulstraße 5

Hauptstraße 103
Hauptstraße 105a
Rathausstraße 12

- (2) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt auf folgenden Grundstücken zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern Übergangsheime als öffentliche Einrichtung:

Zum Sitroth 4*

Zum Sitroth 6*

- (3) Die Gemeinde Rommerskirchen betreibt auf folgenden Grundstücken zur vorübergehenden Unterbringung asylbegehrender Ausländer Übergangsheime als öffentliche Einrichtung:

Am Fronhof 20**
An St. Agatha 7**
Gillbachstraße 3**

Am Meisenfußfall 8**
Bahnstraße 21**

- (4) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten werden nach dem Maßstab der für die Unterbringung in dem genannten Gebäude verfügbaren Wohnfläche verteilt (Quadratmeter-Maßstab).

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird pro Quadratmeter und Monat wie folgt festgesetzt:

	Unterkunft	Gebühr in € pro qm / Monat
1.	Hauptstraße 103	3,32
2.	Hauptstraße 105	3,32
3.	Hauptstraße 105 a	3,32
4.	Hauptstraße 105 b	3,32
5.	Schulstraße 5	3,32
6.	Frixheimer Straße 12	3,32
7.	Rathausstraße 12	3,32
8.	Zum Sitroth 4	4,60*
9.	Zum Sitroth 6	4,60*
10.	Am Frohnhof 20	3,32**
11.	Am Meisenfußfall 8	3,32**
12.	An St. Agatha 7	3,32**
13.	Bahnstraße 21	3,32**
14.	Gillbachstraße 3	3,32**

(2) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr werden Nebenkosten gemäß besonderer Berechnung aufgrund § 27 der II. Berechnungsverordnung (II BV) erhoben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme der Einrichtung. Als Tag der Inanspruchnahme gilt der vom Gemeindedirektor der Gemeinde Rommerskirchen schriftlich verfügte Einzugsstermin.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn der Benutzer eine nicht vorübergehende Abwesenheit dem Gemeindedirektor der Gemeinde Rommerskirchen bekanntgibt und die Einrichtung endgültig verläßt oder der Gemeindedirektor der Gemeinde Rommerskirchen den Auszugstermin verfügt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im voraus bis zum 3. eines jeden Monats auf eines der Konten der Gemeinde Rommerskirchen zu überweisen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (3) Wird die Einrichtung nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Als Gebührensatz für einen Tag gilt 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat (Tagessatz). Für den Einzugs- und Räumungstag wird nur ein Tagessatz berechnet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Gebühren für die Benutzung des Übergangsheimes durch asylbegehrende Ausländer in Rommerskirchen, Bahnstraße 21 vom 25.04.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.08.1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV NW S. 124), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 09. September 1994

gez.

(Wolter)
Bürgermeister